Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/12 2001/13/0080

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Geschäftsführerbezug in einem Jahr höher war als in den Folgejahren, lässt noch kein relevantes Wagnis in Bezug auf die Geschäftsführerbezüge erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130080.X02

Im RIS seit

25.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at